

Beschlussvorlage

vom

10.06.2026

öffentliche Sitzung

01.07.2026

Errichtung eines Durchflusspegels und einer Treibgutfalle, Wasserverband Eifel–Rur

Beratungsreihenfolge

Sitzungsdatum	Gremium
01.07.2026	Naturschutzbeirat

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat stimmt der beabsichtigten Erteilung der Befreiung zu.

Sachlage:

Im Rahmen des Großprojektes „Wehebachstollen“ ist die Errichtung von zwei Durchflusspegeln vorgesehen, mit deren Hilfe der Wasserstand des Hasselbachs überwacht werden soll, sodass die Mindestwasserführung im Hasselbach und die Überleitung von Wasser in die Wehebachtalsperre im Sinne der Trinkwasserversorgung, der ökologischen Durchgängigkeit des Hasselbachs und des Hochwasserschutzes gesteuert werden kann.

Außerdem soll die Ortslage Zweifall und auch die Anlage des Entnahmebauwerks und des Wehebachstollens, die zu dem Großprojekt „Wehebachstollen“ gehört, durch die Installation einer Treibgutfalle im Hochwasserfall vor anschwemmendem Material geschützt werden.

Sowohl die Pegel als auch die Treibgutfalle sollen durch eine wasserrechtliche Genehmigung gem. § 22 LWG durch die untere Wasserbehörde der StädteRegion Aachen genehmigt werden. Beide Vorhaben wurden durch den Wasserverband Eifel–Rur beantragt.

Gegenstand dieser Befreiungsvorlage ist der flussaufwärts gelegene Pegel und die Treibgutfalle. Der flussabwärts gelegene Pegel befindet sich im baulichen Innenbereich und ist daher nicht Gegenstand dieser Vorlage (Anlage 1).

Gutachten für die beiden Vorhaben wurden im Rahmen des Großprojektes „Wehebachtollen“ erstellt, da die betroffene Fläche auch durch die Baustelleneinrichtung für dieses Vorhaben beeinträchtigt wird und sich die Vorhaben somit überschneiden.

Entwicklung der Planung/Technische Beschreibung:

Pegel

Die Pegelanlage soll auf einer Länge von ca. 30 m im Bereich des Hasselbachs errichtet werden. Hierfür müssen Unebenheiten ausgeglichen und die Böschungen in diesem Bereich in einem Regelprofil hergestellt werden, indem die Zwischenräume am rechten Ufer (entlang der Straße) der vorhandenen Wasserbausteine mit Bodenmaterial verfüllt werden. Am linken Ufer sollen die Unebenheiten durch eine Uferbefestigung mit Wasserbausteinen bis zu einer Höhe von 1,50 m ausgeglichen werden. Die Fugen der Wasserbausteine sollen ebenfalls mit Bodenmaterial verfüllt werden. Ein Felsabsturz muss außerdem durch Schleifen angepasst werden (Anlage 2).

Als Bestandteile der Pegelanlage werden an der Ufermauer die folgenden Installationen erforderlich:

- Eine Radarsonde mit Ausleger
- Eine Drucksonde im Messrohr
- Eine Pegellatte

Für den Betrieb und die Unterhaltung müssen die linksseitige Böschung (150 m²) und auch die Zuwegung (88 m²) von Gehölzen freigehalten und entsprechend betrieblicher Erfordernisse voraussichtlich zwei- bis dreimal im Jahr gemäht werden, um die Erhebung verlässlicher Messdaten zu ermöglichen (Anlage 3).

Treibgutfalle

Die Treibgutfalle soll aus einer quer zur Fließrichtung ausgerichteten Pfahlreihe mit einem Abstand von etwa 60 cm zwischen den bis 1,80 m hohen Pfählen und einer etwa 230 m² großen Aufstell- und Wendefläche (Schotterrasen) bestehen. Diese Fläche wird für den Betrieb der Treibgutfalle erforderlich, damit im Hochwasserfall eine Räumung von verkeiltem Schwemmholz durchgeführt werden kann (Anlage 2). Das nördliche Ufer soll auf einer Länge von 2 m mit Wasserbausteinen gesichert werden, um die Treibgutfalle vor Erosionen zu schützen. Am südlichen Ufer werden Wasserbausteine auf einer Länge von etwa 7 m erforderlich.

Baustelleneinrichtung und Zuwegung

Für den Pegel soll eine Zuwegung vom Wirtschaftsweg aus mit einer Breite von 3,5 m und einer Fläche von etwa 88 m² als Schotterrasen hergestellt werden. Für beide Maßnahmen soll das für die Zuwegung genutzte Flurstück auch als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt werden (Anlage 2).

Temporär wird für die Errichtung der Pegelstelle und der Treibgutfalle eine Fläche von 262 m² beansprucht (Anlage 2).

Bestand und landschaftsökologische Beurteilung:

Die beiden Vorhaben liegen in unmittelbarer Nähe zu dem Stolleneingangsportaal des geplanten Wehebachtollens. Daher weist die Umgebung der geplanten Pegelanlage

und der Treibgutfalle den gleichen ökologischen Bestand auf wie das in Vorlage 08 beschriebene Vorhaben. Sowohl der Pegel als auch die Treibgutfalle sollen unmittelbar an der Jägerhausstraße bachaufwärts von dem Eingang des Wehebachstollens errichtet werden. Die betroffene Fläche befindet sich zwischen der Jägerhausstraße und einem unbefestigten Weg.

Durch die beiden Maßnahmen kommt es zu einer Beeinträchtigung einer ehemaligen Gehölzfläche und eines Uferabschnitts des Hasselbachs. Die Gehölze an dieser Stelle wurden in den vergangenen zwei Jahren für eine Straßensicherungsmaßnahme des Landesbetriebs Straßenbau NRW gerodet; der Ausgleich hierfür erfolgte an anderer Stelle im Kompensationsraum Eifel. Im Zuge dieser Straßensicherungsmaßnahme wurde das Ufer des Hasselbachs ebenfalls teilweise verlegt und mit Wasserbausteinen befestigt, sodass an dieser Stelle eine Vorbelastung besteht.

Durch die Aufstell- und Wendefläche der Treibgutfalle kommt es außerdem zu einer Beeinträchtigung eines Erlenbestandes mit geringem bis mittlerem Baumholz, welcher teilweise auch abgängige Bäume enthält.

Die dauerhaft beanspruchte Fläche ist nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen teilweise als Mähwiese (150 m²) und teilweise als Schotterrassen (320 m²) geplant. Auf der temporär beanspruchten Fläche von 262 m² können wieder kleinwüchsige standortgerechte Gehölze wachsen oder angepflanzt werden.

Artenschutz:

Die artenschutzrechtlichen Gutachten kommen zu dem Schluss, dass unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden kann. Da die Kartierung der Brutvögel zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, können sich aus dieser noch weitere erforderliche Vermeidungsmaßnahmen und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ergeben, die entsprechend festgesetzt werden. Der vorliegende Bericht wird nach Abschluss der Erfassungen zeitnah ergänzt und die Endfassung der Genehmigungsbehörde vorgelegt. Die Ergänzungen werden sich gegebenenfalls auf das Ausmaß der zu ergreifenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auswirken. Aufgrund der bisher vorliegenden Ergebnisse ist jedoch nicht mit verfahrenskritischen Ergebnissen zu rechnen.

Verminderung und Kompensation des Eingriffs:

Aus den eingereichten Unterlagen gehen für die beiden Vorhaben Pegel und Treibgutfalle die folgenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für das Vorhaben hervor:

- Schutz und Erhalt wertvoller Gehölzbestände
- Allgemeiner Schutz von Gehölzbeständen gemäß den einschlägigen Richtlinien
- Minimierung der beanspruchten Fläche auf das unbedingt notwendige Maß
- Wiederherstellung temporär beanspruchter Flächen und Biotope

Artenschutz:

- Überprüfung der Baustellenbereiche vor deren Einrichtung durch die Ökologische Baubegleitung des Projektes „Wehebachstollen“ auf Amphibien und Reptilien

- Unattraktive Gestaltung der Baustellenbereiche für Amphibien, Reptilien und Vögel vor deren Einrichtung
- Einhaltung von Hygieneregeln zur Verminderung der Ausbreitung von Krankheitserregern für heimische Amphibienarten
- Insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung der Baustellenbereiche
- Reduktion von Lärm bei lärmintensiven Geräten (z.B. Einhausung Förderband)
- Reduktion von störintensiven Arbeiten und Transportfahrten in den Dunkelstunden auf das unbedingt erforderliche Maß

Bodenschutz:

- Maßnahmen zum Schutz von Tabuflächen sowie Maßnahmen zur Verminderung der Beeinträchtigung von Böden sowie Festsetzungen zur Wiederherstellung der Flächen

Gewässerschutz:

- Betankung, Wartung und Reparatur von Fahrzeugen nur auf befestigten Flächen
- Schutzmaßnahmen zum Verhindern von Stoffeinträgen in Gewässer
- Allgemeine Vorsorgemaßnahmen

Kompensationsmaßnahmen:

Nach der Wiederherstellung der temporär durch den Bau des Wehebachstollens und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen sowie des Pegels und der Treibgutfalle beanspruchten Flächen und Biotope verbleibt ein ökologisches Gesamt-Defizit in Höhe von 29.156 ökologischen Werteinheiten. Dieses Defizit, welches durch eine Nachbilanzierung nach Durchführung aller Maßnahmen noch einmal abschließend ermittelt wird, soll durch Maßnahmen im Bereich Hassel- und Giesbach ausgeglichen werden, indem Fichtenbestände entlang von Gewässerbereichen zu standorttypischen Laubholzbeständen umgewandelt werden. Die Flächen für diese Kompensationsmaßnahmen befinden sich aktuell noch in Abstimmung.

Auf der temporär beanspruchten Fläche von 262 m² können außerdem wieder kleinwüchsige standortgerechte Gehölze angepflanzt werden oder sich durch natürliche Sukzession dort entwickeln. Sollten die Gehölze angepflanzt werden, so können die Pflanzmaßnahmen mit in die allgemeinen Kompensationsmaßnahmen des Großprojektes „Wehebachstollen“ aufgenommen werden.

Rechtslage:

Das Vorhaben soll in einem Bereich durchgeführt werden, den der Landschaftsplan IV „Stolberg / Roetgen als Naturschutzgebiet 2.1–23 „Solchbachtal mit Hassel- und Giesbach“ (ACK–116) ausweist. Unmittelbar angrenzend befindet sich außerdem das Naturschutzgebiet 2.1–15* „Zweifaller und Rotter Wald“ (ACK–110).

In diesen Schutzgebieten ist es unter anderem verboten,

- Bauliche Anlagen zu errichten oder zu ändern.
- Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.
- Gewässer umzugestalten oder deren Ufer und Wasserzufuhr zu verändern.
- Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt bzw. Grundwasserspiegel verändernde Maßnahmen vorzunehmen.

- Böden zu verfestigen oder zu versiegeln.
- Vor dem 15. Juni erstmals im Jahr zu mähen.

Es bedarf daher einer Befreiung von den Verbotsvorschriften gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG.

Vor Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG ist der Naturschutzbeirat zu beteiligen (§75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz –LNatSchG).

§ 67 Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Bei den geplanten Maßnahmen, die der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung (Pegelanlage) und der Verbesserung des Hochwasserschutzes (Treibgutfalle) in einer durch den Klimawandel beeinflussten Zukunft dienen, handelt es sich um Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Die Abweichung von den Ver- und Geboten des Landschaftsplans ist mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar, da es unter Einhaltung der in den eingereichten Gutachten festgesetzten Vermeidungs-, Verminderungs- und Wiederherstellungs- sowie Kompensationsmaßnahmen in den durch den Landschaftsplan geschützten Biotopen nicht zu erheblichen dauerhaften Beeinträchtigungen kommt.

Demnach sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung gegeben.

Personelle Auswirkungen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Im Auftrag:

gez.

Barbara Schilling